

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2007/53
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2007/53)

26. Juni 2007

Original: Französisch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 11. bis 21. September 2007)

TOP 2

Anwendung der Vorschriften des Absatzes 6.8.2.1.7 auf Tanks zur Beförderung tiefgekühlt verflüssigter Gase

Antrag Frankreichs

ZUSAMMENFASSUNG

<i>Erläuternde Zusammenfassung:</i>	Ziel dieses Dokuments ist die Klarstellung der Anwendung des Absatzes 6.8.2.1.7.
<i>Zu treffende Entscheidung:</i>	Änderung des Absatzes 6.8.3.2.11.
<i>Damit zusammenhängende Dokumente:</i>	OTIF/RID/RC/2007-A/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/106/Add.1 Absatz 29

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einführung

1. In den Absatz 6.8.2.1.7 des RID/ADR 2003 wurden neue Vorschriften für die Ausrüstung von Tankkörpern mit Vakuumventilen aufgenommen. Da diese Vorschriften in Abschnitt 6.8.2 erscheinen, gelten sie für alle Tanks, einschließlich vakuumisolierte Tanks zur Beförderung tiefgekühlt verflüssigter Gase.
2. Diese Ausrüstung scheint für solche Tanks ungeeignet zu sein, die mit einer Sicherheitseinrichtung zum Schutz des inneren Tankkörpers bei einem Austreten von Flüssigkeit in den Raum zwischen den beiden Tankwänden ausgerüstet sind. Darüber hinaus scheint es, dass diese Ausrüstung nicht in allen Staaten vorgeschrieben ist.
3. Bei der Gemeinsamen Tagung im März 2007 wollte Frankreich die Meinung der Tank-Arbeitsgruppe zu diesem Thema erfragen (siehe informelles Dokument INF.35). Diese Frage wurde von der Arbeitsgruppe geprüft, die bestätigt hat, dass die Anforderungen des Absatzes 6.8.2.1.7 nicht für Tanks für tiefgekühlt verflüssigte Gase gelten sollte. Frankreich wurde gebeten, für die nächste Tagung einen entsprechenden Text zu entwerfen.

Antrag

4. **6.8.3.2.11** Am Ende folgenden Satz hinzufügen:

"Die Vorschriften des Absatzes 6.8.2.1.7 gelten nicht für Doppelmanteltanks mit Vakuumisolierung."

Begründung

Sicherheit: Keine Probleme.

Durchführbarkeit: Keine Probleme.

Tatsächliche Anwendung: Diese Klarstellung ermöglicht die Vermeidung von Anwendungsproblemen.
